

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Altec ICT GmbH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ALTEC ICT GmbH regeln den Erwerb von Business Services von der ALTEC ICT GmbH Schweiz nachfolgend ALTEC genannt. Sie und die zugehörige Leistungsbeschreibung („Leistungsbeschreibung“ und/oder „Vertragsdokumente“, nachfolgend zusammengefasst „LB“ genannt) stellen nach Unterzeichnung durch beide Parteien die abschliessende Vereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt) zwischen der ALTEC und der in der LB genannten Kundengesellschaft (nachfolgend „Kunde“ genannt) dar. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der LB oder einem anderen Dokument, das Bestandteil dieser Vereinbarung ist, hat die LB Vorrang. Bei Rückfragen im Zusammenhang mit der Vereinbarung oder von der ALTEC ausgeführten Arbeiten steht die ALTEC gerne zur Verfügung.

## 1. Services

### 1.1 Art und Umfang

Die ALTEC erbringt die in der LB aufgeführten Services als Verantwortlichkeiten der ALTEC (nachfolgend „Services“ genannt). Diese Services werden am/an den in der LB vereinbarten Standort/en erbracht. Die Services werden entweder als Beratungs-Dienstleistungen („Auftrag“, Art. 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts) oder als Ausführungs-Dienstleistungen („Werkvertrag“, Art. 363 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts) erbracht.

#### Beratungs-Dienstleistungen:

Dienstleistungen, welche unter Leitung des Kunden erbracht werden. Die Verantwortung für die erzielten Ergebnisse liegt beim Kunden. Solche Dienstleistungen gelten als erbracht, wenn die ALTEC ihre in der LB aufgeführten Verpflichtungen erfüllt hat.

#### Ausführungs-Dienstleistungen:

Dienstleistungen, welche unter Leitung der ALTEC erbracht werden. Die Verantwortung für die erzielten Ergebnisse gemäss den in der LB aufgeführten Erfüllungskriterien liegt bei der ALTEC.

Die LB definiert die vom Kunden zu erfüllenden Bedingungen sowie die Einzelheiten hinsichtlich der Mitwirkung des Kunden. Die Dienstleistungen gelten als erbracht, wenn die ALTEC alle in der LB aufgeführten zu liefernden Materialien bereitgestellt hat und diese den in der LB aufgeführten Erfüllungskriterien entsprechen.

### 1.2 Einsatz von ALTEC Personal

Sofern in der LB einzelne ALTEC Mitarbeiter genannt werden, stellt die ALTEC in angemessenem Umfang sicher, dass diese genannten Einzelpersonen dem Kunden während des in der LB angegebenen voraussichtlichen Zeitraums zur Unterstützung der Arbeiten der ALTEC zur Verfügung stehen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die ALTEC für die Erbringung der Services gegebenenfalls die Unterstützung verbundener Unternehmen der ALTEC (gemäss Definition unter Ziffer 8.2) in Anspruch nehmen kann.

Sollen die ALTEC Mitarbeiter ausserhalb des Standorts eingesetzt werden, dem sie permanent zugeordnet sind, erklärt sich der Kunde einverstanden, Flexibilität dahingehend zu akzeptieren, dass die betreffenden ALTEC Mitarbeiter ihre Arbeitszeit in einem Rahmen, der den Verpflichtungen der ALTEC unter dieser Vereinbarung gerecht wird, zwischen dem Einsatz an diesem Standort und Standorten des Kunden aufteilen.

### 1.3 Zeitplan

Die ALTEC wird sich in angemessenem Umfang bemühen, ihre Verpflichtungen unter Einhaltung von in der LB referenzierten oder genannten Daten oder Zeiträumen zu erfüllen. Falls in der LB nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird, vereinbaren die Parteien, dass alle in der LB genannten Daten und Zeiträume nur für Planungen und Schätzungen vorgesehen und nicht vertraglich bindend sind.

### 1.4 Änderungen

Sowohl der Kunde als auch die ALTEC können Änderungen an der LB beantragen. Änderungsanträge müssen ausreichend detailliert sein, damit die jeweils andere Partei die Auswirkungen der beantragten Änderung auf die Gebühren, den Zeitplan oder einen anderen Aspekt der Vereinbarung abschätzen kann. Darüber hinaus vereinbaren die Parteien, Änderungen gemeinsam in Betracht zu ziehen und allenfalls festzulegen. Falls in der LB keine andere Vereinbarung getroffen wird, werden die Parteien weiterhin entsprechend der zuletzt vereinbarten Version der Vereinbarung handeln, bis eine Änderung schriftlich vereinbart wird.

1.5 ALTEC behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Die jeweils aktuellen AGB der ALTEC können im Internet unter [www.ALTEC.ch](http://www.ALTEC.ch) eingesehen werden.

## 2. Zu lieferndes Material

„Zu lieferndes Material“ bezeichnet Schriftwerke oder andere urheberrechtlich geschützte Werke (wie z. B. Programme, Programmlisten, Programmierungstools, Dokumentation, Berichte, Zeichnungen und ähnliche Werke), die die ALTEC dem Kunden im Rahmen der LB bereitstellt. Die ALTEC liefert dem Kunden das in der LB genannte zu liefernde Material als Verantwortlichkeit der ALTEC. Das zu liefernde Material enthält keine im Handel erhältliche Software oder Hardware. Diese wird unter separaten Verträgen bereitgestellt.

### 2.1 Abnahmen von Ausführungs-Dienstleistungen

Der Kunde wird das zu liefernde Material zum jeweils früheren der folgenden Zeitpunkte abnehmen:

Wenn die in der LB genannten Abnahmekriterien oder das Verfahren zur Abnahme des zu liefernden Materials erfüllt sind oder der Kunde das zu liefernde Material produktiv nutzt. Falls keine entsprechenden Kriterien oder Prozeduren in der LB festgelegt sind, gilt das zu liefernde Material mit der Lieferung an den Kunden als abgenommen.

### 2.2 Eigentumsrechte am zu liefernden Material

Die ALTEC überträgt die Rechte am zu liefernden Material unter den folgenden Bedingungen an den Kunden:

#### 2.2.1 Materialien des Kunden

Unter Vorbehalt dieser Ziffer 2.2 hat der Kunde das Copyright an allen zu liefernden Materialien, welche in der LB als „Materialien des Kunden“ bezeichnet sind. Der Kunde gewährt der ALTEC das nicht ausschliessliche, gebührenfreie, weltweite, zeitlich unbegrenzte Recht, die betreffenden Materialien zu nutzen, zu vervielfältigen, anzupassen, zu ändern, zu vermarkten und dafür Lizenzen an Dritte zu erteilen.

#### 2.2.2 Vorbestehende Werke

Die ALTEC, eines ihrer verbundenen Unternehmen oder eine dritte Partei behält das Copyright und andere geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit Materialien oder Software (geschrieben oder maschinenlesbar), die von der ALTEC oder einem ihrer verbundenen Unternehmen vor Abschluss dieser Vereinbarung oder ausserhalb dieser Geschäftsbeziehungen erstellt oder lizenziert wurden, sowie mit allen weiteren Modifikationen daran (nachfolgend „vorbestehende Werke“ genannt). Sofern vorbestehende Werke in das zu liefernde Material integriert sind, erhält der Kunde eine Lizenz zur Nutzung der vorbestehenden Werke gemäss Ziffer 2.2.3.

#### 2.2.3 Anderes zu lieferndes Material

Die ALTEC oder Dritte haben das Copyright im Zusammenhang mit dem gesamten zu liefernden Material, das in der LB nicht als Materialien des Kunden bezeichnet wird, sowie mit Materialien und Software, die unter dieser Vereinbarung von oder im Namen der ALTEC allein oder von beiden Parteien gemeinsam erstellt wurden (nachfolgend „anderes zu lieferndes Material“ genannt). Unter Berücksichtigung der Ziffer 2.2.6 erhält der Kunde ein zeitlich unbegrenztes, nicht ausschliessliches, nicht übertragbares.

Nutzungsrecht an diesem anderen zu liefernden Material (und an allen vorbestehenden Werken, sofern diese in Materialien des Kunden integriert sind). Dies gilt nur für die interne Nutzung beim Kunden und nur für den Zweck, für den es geliefert wurde. Dem Kunden ist es nicht gestattet, anderes zu lieferndes Material (oder vorbestehende Werke, sofern diese in die Materialien des Kunden integriert sind) oder Kopien davon an Dritte weiterzugeben. Sofern zu lieferndes Material in der LB nicht ausdrücklich als „Materialien des Kunden“ bezeichnet ist, wird dieses Material als „anderes zu lieferndes Material“ angesehen.

2.2.4 Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Nutzung von zu lieferndem ALTEC Material, das Computersoftware umfasst, die nicht zu den Materialien des Kunden zählt, von den Bestimmungen der mit der Software bereitgestellten Lizenzvereinbarung oder (falls keine entsprechende Lizenz bereitgestellt wird) von den Lizenzbedingungen, auf die in der LB verwiesen wird, geregelt. Falls keine entsprechenden Lizenzbedingungen genannt sind, kann der Kunde die Software gemäss der unter Ziffer 2.2.3 gewährte Lizenzen nutzen.

2.2.5 Jede Partei räumt der anderen nur die Lizenzen und Rechte ein, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden. Darüber hinaus werden keine Lizenzen oder Rechte (einschliesslich solcher zur Nutzung von Patenten) eingeräumt.

2.2.6 Die Rechte am zu liefernden Material (einschliesslich des Rechts des Kunden am Copyright der Materialien des Kunden), wie vorstehend angegeben, und die dem Kunden unter Ziffer 2.2.3 eingeräumten Rechte werden dem Kunden unter der Bedingung der vollständigen Zahlung der unter dieser Vereinbarung fälligen Beträge durch den Kunden übertragen.

2.2.7 Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Vereinbarung, werden die ALTEC und ihre verbundenen Unternehmen durch diese Vereinbarung nicht daran gehindert oder eingeschränkt, Techniken, Ideen, Konzepte oder Wissen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der ALTEC oder ihrer verbundenen Unternehmen zu nutzen.

### **3. Verantwortlichkeiten des Kunden**

Die Leistung der ALTEC hängt von der Kooperation des Kunden mit der ALTEC und der Erfüllung der in dieser Vereinbarung genannten Verantwortlichkeiten des Kunden ab.

#### **3.1 Infrastrukturen**

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, der ALTEC und ALTEC Personal ausreichend Büroräume und andere Räumlichkeiten sowie Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, die die ALTEC in angemessenem Umfang für die Erbringung der Services benötigt. Insbesondere sind dies Sekretariatsunterstützung, Büromaterialien, Büromöbel, Computeranlagen, Telefon/Fax, Analogleitungen und Remote-Wählverbindungen, Parkplätze und andere Infrastruktur für ALTEC Personal während der Erbringung der Services. Der Kunde verpflichtet sich, für alle Computeranlagen, die er bereitstellt oder die von den Services betroffen sind, angemessene Prozeduren für Backup, Sicherheit und Virenprüfung sicherzustellen.

#### **3.2 Informationen und Materialien**

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, der ALTEC alle Informationen und Materialien zur Verfügung zu stellen, die die ALTEC in angemessenem Umfang für die Erbringung der Services benötigt. Der Kunde erklärt sich zudem damit einverstanden, dass sämtliche der ALTEC offen gelegte oder offen zu legende Informationen richtig, präzise und in keinem wesentlichen Punkt irreführend sind. Die ALTEC übernimmt keinerlei Haftung für Verluste, Schäden oder Mängel im Zusammenhang mit den Services, die auf ungenaue, unvollständige oder anderweitig fehlerhafte Informationen und Materialien des Kunden zurückzuführen sind.

#### **3.3 Mitarbeiter des Kunden**

Der Kunde verpflichtet sich sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter der ALTEC in angemessenem Umfang zur Unterstützung zur Verfügung stehen und die ALTEC zur Erbringung der Services in angemessenem Umfang auf Führungskräfte und andere Mitarbeiter des Kunden zurückgreifen kann. Der Kunde gewährleistet, dass seine Mitarbeiter über die dafür erforderlichen Fertigkeiten und Erfahrungen verfügen. Wenn ein Mitarbeiter des Kunden nicht die erforderliche Leistung erbringt, wird der Kunde geeignete zusätzliche oder andere Mitarbeiter als Ersatz zur Verfügung stellen.

#### **3.4 Lieferanten und andere Dritte**

Der Kunde stellt sicher, dass Vereinbarungen mit Dritten geschlossen wurden, die es der ALTEC ermöglichen, die Services unter dieser Vereinbarung zu erbringen. Dies gilt, wenn der Kunde Informationen, Unterstützung oder Material Dritter für ein Projekt verwendet oder der ALTEC zur Verfügung stellt, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf die Beschäftigung anderer Lieferanten, deren Arbeit die Erbringung der Services durch die ALTEC beeinträchtigen kann. Falls keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, ist der Kunde für das Management der dritten Parteien und die Qualität ihres Inputs und ihrer Arbeit verantwortlich. Falls in der LB nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird, ist ausschliesslich der Kunde für Hardware, Software oder Kommunikationsgeräte Dritter verantwortlich, die im Zusammenhang mit den Services verwendet werden.

### **4. Preise und Zahlungsbedingungen**

#### **4.1 Berechnung der Preise**

Falls in der LB keine andere Vereinbarung getroffen wird, werden die Services nach Aufwand erbracht. Alle Gebühren für Services, die im Rahmen der LB zahlbar sind, verstehen sich exklusive alle Reise- und Lebenshaltungskosten sowie andere angemessene Ausgaben, die im Zusammenhang mit den Services entstehen. Diese Ausgaben werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Reisezeit, mit Ausnahme der Zeit des Arbeitsweges von einem lokalen Wohnsitz zum normalen Arbeitsplatz, wird in die zur Erbringung der Services benötigten Stunden eingerechnet und in Rechnung gestellt.

#### **4.2 Steuern**

Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Steuern. Der Kunde trägt die mit der Erbringung der Services unter dieser Vereinbarung entstehenden Steuern, Abgaben und Gebühren (mit Ausnahme solcher auf den Nettoertrag der ALTEC), die in einer Rechnung ausgewiesen sind, oder weist eine entsprechende Freistellung nach.

#### 4.3 Begleichung von Rechnungen

Die ALTEC stellt ihre Rechnungen gemäss den Bestimmungen der LB aus. Falls in der LB keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, werden alle Beträge: (i) in Schweizer Franken angegeben;

(ii) bei Erhalt der Rechnung fällig;

(iii) wie in der Rechnung von der ALTEC spezifiziert zahlbar.

Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungsbeträge termingerecht, andernfalls mit Verzugsschaden zu bezahlen. Im Falle des Zahlungsverzugs behält sich die ALTEC das Recht vor, die Bereitstellung der Services auszusetzen und für die fälligen Beträge Verzugszinsen zu berechnen.

#### 4.4 Preisänderungen

Der ALTEC ist es gestattet, die Ansätze für Services durch schriftliche Mitteilung an den Kunden mit einer Frist von 30 Tagen anzuheben.

4.5 Die Preise der Produkte sowie die Nebenkosten werden grundsätzlich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste der ALTEC berechnet. Erhöht der Hersteller/Lieferant die Preise, nachdem der Kunde bei ALTEC Produkte bestellt hat, berechtigt dies ALTEC, die Preise gegenüber dem Kunden entsprechend anzupassen, sofern ALTEC die vom Kunden bestellten Produkte aufgrund der neuen Preise beim Hersteller/Lieferanten beziehen muss. Im umgekehrten Fall wird ALTEC vom Hersteller/Lieferanten zugesicherte Preissenkungen an die Kunden entsprechend weitergeben.

#### 4.6 Eigentumsvorbehalt

Die von ALTEC gelieferten Produkte bleiben - solange sie im Einflussbereich des Kunden stehen - im Eigentum von ALTEC, bis ALTEC den Kaufpreis vollständig und vertragskonform erhalten hat. ALTEC ist berechtigt, bis zu diesem Zeitpunkt den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB im Eigentumsvorbehaltsregister am jeweiligen Wohnsitz des Kunden einzutragen. Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen ALTEC umgehend sein schriftliches Einverständnis zur Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes in allen für die Eintragung wesentlichen Punkten zu geben (vgl. Art. 4 Abs. 4 der Verordnung des Bundesgerichtes).

4.7 Solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, ist der Kunde verpflichtet, die von ALTEC gelieferten Produkte in Stand zu halten, sorgfältig zu behandeln und gegen alle üblichen Risiken zu versichern.

### 5. Laufzeit und Kündigung

#### 5.1 Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt ab dem in der LB angegebenen Startdatum oder, falls kein Startdatum definiert wurde, ab dem Tag der Unterzeichnung der LB durch beide Parteien. Die Vereinbarung bleibt in Kraft, bis die Services gemäss der LB erbracht wurden oder die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen vorzeitig gekündigt wird.

#### 5.2 Kündigung

Kündigung erfolgt durch schriftliche Mitteilung – Falls in der LB keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, können beide Parteien diese Vereinbarung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen kündigen.

#### 5.3 Ausserordentliche Kündigung

Beide Parteien können diese Vereinbarung bei Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung durch schriftliche Mitteilung fristlos kündigen, wenn diese nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung, diese Vertragsverletzung zu beheben, beseitigt wurde (oder falls diese Vertragsverletzung nicht innerhalb der oben genannten Frist beseitigt werden kann, falls innerhalb der Frist von 30 Tagen keine angemessenen Massnahmen eingeleitet wurden, um diese zu beseitigen).

#### 5.4 Folgen der Kündigung

Bei der Kündigung dieser Vereinbarung bezahlt der Kunde der ALTEC alle bis zum Tag der Kündigung erbrachten Services. Falls der Kunde durch schriftliche Mitteilung kündigt oder die ALTEC eine ausserordentliche Kündigung vornimmt, zahlt der Kunde darüber hinaus alle zusätzlichen Kosten, die der ALTEC aufgrund der vorzeitigen Kündigung der Services entstehen, beispielsweise Kosten im Zusammenhang mit Verträgen mit Subunternehmern oder Umzugskosten. Die ALTEC wird angemessene Schritte unternehmen, um solche zusätzlichen Kosten möglichst gering zu halten. Falls in der LB keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, zahlt der Kunde der ALTEC, falls die Services auf der Basis eines Festpreises erbracht wurden, alle am Tag der Kündigung fälligen Beträge gemäss dem in der LB definierten Zahlungsplan sowie alle zugehörigen einbehaltenen Zahlungen und die Gebühren nach Aufwand für Services, die nach dem Datum der letzten zutreffenden Zahlung im Rahmen des Zahlungsplans erbracht wurden.

## 6. Vertraulichkeit

### 6.1 Vertrauliche Informationen

Die ALTEC ist damit einverstanden, dass vom Kunden als vertraulich gekennzeichnete Informationen und alle finanziellen, statistischen, kunden-, vertriebs- und mitarbeiterbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Unternehmen des Kunden, die der ALTEC im Rahmen dieser Vereinbarung offengelegt werden, vertrauliche Informationen des Kunden sind („vertrauliche Informationen des Kunden“). Der Kunde ist damit einverstanden, dass von der ALTEC als vertraulich gekennzeichnete Informationen und ALTEC Methoden, Produkte, Tools und proprietäre Software, Schulungsmaterialien, Branchenlösungen und Daten sowie alle zugehörigen Aktualisierungen, Änderungen und Erweiterungen, die dem Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung offengelegt werden, vertrauliche Informationen der ALTEC sind („vertrauliche Informationen der ALTEC“). Vertrauliche Informationen des Kunden und vertrauliche Informationen der ALTEC werden zusammen als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet. Die Parteien verpflichten sich, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei Dritten keine vertraulichen Informationen offen zu legen, die eine Partei für die Erbringung oder die Entgegennahme der Services erhält. Beide Parteien vereinbaren, dass solche vertraulichen Informationen von den Mitarbeitern des Empfängers (und seiner jeweiligen verbundenen Unternehmen) nur für die Erbringung oder die Entgegennahme der Services unter dieser Vereinbarung oder einem anderen zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag verwendet werden dürfen. Diese Beschränkungen gelten nicht für Informationen, die:

- (i) Der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden, wobei dies nicht auf eine Verletzung einer Verpflichtung unter dieser Ziffer 6 zurückzuführen ist;
- (ii) Von einem Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erworben wurden;
- (iii) Vom Empfänger (oder einem seiner verbundenen Unternehmen) unabhängig erstellt werden bzw. wurden oder die ihm oder ihnen vor dem Empfang bekannt waren;
- (iv) Allgemein bekannt sind oder von Dritten mit allgemeinen Kenntnissen über Computer- oder Prozessarchitektur, Programmierung oder das Unternehmen des Kunden einfach ermittelt werden können.

Keine Partei haftet gegenüber der anderen Partei für eine unbeabsichtigte oder zufällige Offenlegung vertraulicher Informationen, falls die Offenlegung trotz der Verwendung derselben Schutzmassnahmen geschehen, die die offen legende Partei für gewöhnlich zum Schutz der eigenen vertraulichen Informationen einsetzt. Vertrauliche Informationen, die unter dieser Vereinbarung offen gelegt werden, unterliegen für zwei Jahre nach dem ursprünglichen Tag der Offenlegung dieser Ziffer 6.

### 6.2 Offenlegung vertraulicher Informationen

Ungeachtet Ziffer 6.1 Ist jede Partei berechtigt, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei:

- (i) den jeweiligen Versicherern oder juristischen Beratern oder
- (ii) einem Dritten offen zu legen, sofern dies ein Gericht der zuständigen Gerichtsbarkeit, eine Regierungs- oder Aufsichtsbehörde verlangt, oder Rechte, Pflichten oder Anforderungen bestehen, Informationen offen zu legen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass im Falle des Unterabschnitts 6.2 (ii) der jeweils anderen Partei, sofern dies durchführbar ist (und gegen keine Gesetze und Vorschriften verstösst), schriftlich zuerst eine Frist von mindestens zwei Arbeitstagen gesetzt wird.

Ungeachtet gegenteiliger Vereinbarungen ist die ALTEC berechtigt, vertrauliche Informationen gemäss dieser Ziffer 6 verbundenen Unternehmen der ALTEC oder einem Dritten offen zu legen, sofern dies für die Erbringung der Services erforderlich ist. Eine solche dritte Partei muss hierfür schriftlich ihr Einverständnis mit der Einhaltung ähnlicher Vertragsbedingungen erklären. Die ALTEC ist berechtigt, die Arbeitspapiere im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung als Hardcopy oder in elektronischem Format für den internen Gebrauch durch die ALTEC oder ihre verbundenen Unternehmen aufzubewahren.

### 6.3 Verwendung von Referenzen

Ungeachtet der Ziffern 6.1 und 6.2 ist die ALTEC berechtigt, die Erbringung der Services gegenüber Kunden und potenziellen Kunden als Hinweis auf die Erfahrungen der ALTEC zu erwähnen, es sei denn, der Kunde und die ALTEC treffen schriftlich ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung.

## 7. Haftung

### 7.1 Begrenzung

Es können Ereignisse eintreten, bei denen der Kunde aufgrund eines Fehlers der ALTEC oder aufgrund sonstiger Haftung der ALTEC berechtigt ist, von der ALTEC Schadensersatz zu erhalten. In jedem solchen Fall, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund (einschliesslich wesentlichen Vertragsbruchs, Fahrlässigkeit, falscher Darstellung oder sonstiger vertraglicher oder ausservertraglicher Gründe) haftet die ALTEC nur im nachfolgend beschriebenen Umfang:

1. Die Haftung der ALTEC hinsichtlich der in Ziffer 8.12 („Patente und Urheberrechte“) beschriebenen Rechte Dritter ist auf die dort beschriebenen Zahlungen begrenzt.

2. Die ALTEC haftet für Personenschäden (einschliesslich Tod) und für Sachschäden, für die die ALTEC gesetzlich haftbar ist.

3. Die ALTEC haftet für sonstige tatsächliche direkte Schäden bis zu einem Betrag von CHF 25'000 (fünfundzwanzigtausend Schweizer Franken) oder darüber hinaus bis zu den unter der LB bezahlten oder fälligen und an die ALTEC zahlbaren Gebühren und Beträgen. Im Falle von wiederkehrender Berechnung ergibt sich der Betrag aus der Summe von 12 monatlichen Beträgen.

Diese Haftungsbegrenzungen gelten auch für Schäden, für die verbundene Unternehmen und Subunternehmer der ALTEC einzeln oder gemeinsam mit der ALTEC als Gesamtschuldner haften.

### 7.2 Haftungsausschlüsse

Unter keinen Umständen haftet die ALTEC, ihre verbundenen Unternehmen und Subunternehmer für Schäden, die sie nicht verschuldet haben. Sie haften auch nicht für folgende Schäden:

- (i) entgangene Gewinne, selbst wenn diese die unmittelbare Folge des schadenverursachenden Ereignisses sind;
- (ii) mittelbare oder Folgeschäden, selbst wenn diese Schäden oder Verluste vorhersehbar waren oder die ALTEC auf das mögliche Eintreten hingewiesen wurde;
- (iii) Verlust oder Beschädigung von Daten;
- (iv) entgangene Geschäfte, Umsätze, verlorener Goodwill oder nicht realisierte Einsparungen.

### 7.3 Verbot der Weitergabe

Ungeachtet gegenteiliger Vereinbarungen in dieser Ziffer 7 werden die Services und das zu liefernde Material ausschliesslich zu Gunsten des Kunden und dessen Nutzung erbracht, es sei denn, in der LB wird eine anders lautende Vereinbarung getroffen. Dementsprechend ist es dem Kunden untersagt, Kopien des zu liefernden Materials zur Verfügung zu stellen oder die Services zu Gunsten Dritter anzubieten. Die ALTEC übernimmt keinerlei Haftung oder Verpflichtungen gegenüber Dritten, die von den Services profitieren oder diese nutzen oder sich Zugriff auf das zu liefernde Material verschaffen.

## 8. Allgemeines

### 8.1 Einsatz von Subunternehmern

Die ALTEC ist berechtigt, für die Erbringung der Services einen oder mehrere von der ALTEC ausgewählte Subunternehmer zu beauftragen. Die Verpflichtungen der ALTEC gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit Services, die unter dieser Vereinbarung erbracht werden, bleiben im Rahmen der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt. Mit ALTEC Personal werden in dieser Vereinbarung Bevollmächtigte der ALTEC und Personal der jeweiligen Subunternehmer bezeichnet.

### 8.2 Verbundene Unternehmen

Im Rahmen dieser Vereinbarung ist ein „verbundenes Unternehmen“ jede juristische Person, die die betreffende Partei oder juristische Person zeitweise kontrolliert, von dieser kontrolliert wird oder gemeinsam mit der betreffenden Partei oder juristischen Person kontrolliert wird. „Kontrollieren“ bezeichnet die Fähigkeit (u. a. durch eine Mehrheit an Stimmrechten oder das Recht, eine Mehrheit des Vorstands zu ernennen oder abzulösen), das Management und die Strategien einer juristischen Person zu kontrollieren.

### 8.3 Höhere Gewalt

Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtung des Kunden für die erbrachten Services ist keine der Parteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung aus Gründen verantwortlich, die ausserhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen.

#### 8.4 Export und Import

Jede Partei hält die anwendbaren Export- und Import- Gesetze und -Verordnungen ein, einschliesslich jener der Vereinigten Staaten von Amerika, die den Export für bestimmte Nutzungsarten oder für bestimmte Benutzer oder Endkunden verbieten oder beschränken.

#### 8.5 Abtretung

Weder die ALTEC noch der Kunde ist berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, die jeweiligen Rechte und Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung zu übertragen, abzutreten, in Rechnung zu stellen oder anderweitig damit zu handeln. Die ALTEC ist allerdings berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Kunden Rechte und Verpflichtungen einer Person oder mehreren Personen zu übertragen oder abzutreten, der/denen die ALTEC Geschäftstätigkeiten ganz oder teilweise überträgt und deren Identität die ALTEC dem Kunden schriftlich mitteilt. Die ALTEC ist darüber hinaus berechtigt, ohne Zustimmung des Kunden Rechte zu übertragen, die zum Empfang von Zahlungen unter dieser Vereinbarung berechtigen. Wird in dieser Vereinbarung (einschliesslich Ziffer 7) auf eine „Partei“ oder die „Parteien“ verwiesen, umfasst dies auch die jeweiligen Rechtsnachfolger und Übernehmer gemäss dieser Ziffer 8.5, es sei denn, der Kontext verlangt eine andere Regelung.

#### 8.6 Verzichtserklärung

Unter Vorbehalt von Ziffer 8.9 („Fortbestehen und Gültigkeit von Bestimmungen“) wird keine Verspätung durch eine Partei bei der Durchsetzung von vertraglichen Ansprüchen deren Rechte aus dieser Vereinbarung beeinflussen oder beschränken. Ein Verzicht auf die Durchsetzung einer Bestimmung dieser Vereinbarung ist nur gültig, sofern er schriftlich verfasst wird.

#### 8.7 Mitteilungen

Alle Mitteilungen bedürfen der Schriftform und müssen entweder persönlich übergeben, per Einschreiben oder Fax an die in dieser Vereinbarung genannte Adresse der jeweils anderen Partei oder an eine andere Adresse versandt werden, die die betreffende Partei der anderen Partei während der Laufzeit dieser Vereinbarung allenfalls mitgeteilt hat. Mitteilungen, die per Fax versandt oder persönlich übergeben wurden, gelten am ersten Arbeitstag nach dem Eingang der Mitteilung als erhalten. Sofern in der LB keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, anerkennt der Kunde, dass die Parteien zeitweise auf elektronischem Wege miteinander kommunizieren und akzeptiert die entsprechenden Risiken.

#### 8.8 Änderungen

Eine Änderung dieser Vereinbarung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung, die von den Parteien ordnungsgemäss unterzeichnet ist. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen in einer schriftlichen Mitteilung des Kunden, z. B. in einer Bestellung, sind unwirksam.

#### 8.9 Fortbestehen und Gültigkeit von Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung, die ausdrücklich oder stillschweigend nach der Kündigung oder Beendigung der Vereinbarung weiterhin Gültigkeit haben sollen, bestehen fort und sind weiterhin für beide Parteien bindend. Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig, werden solche Bestimmungen (oder die betreffenden Bestandteile) aus dieser Vereinbarung ausgeschlossen. Die Einklagbarkeit der verbleibenden Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt davon jedoch unberührt. Ansprüche verjähren zwei Jahre nach ihrem Entstehen, sofern keine anderen Fristen gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind.

#### 8.10 Erbringung von Services für andere Kunden

Die ALTEC und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, für andere Kunden Services zu erbringen.

#### 8.11 Geschäftsbeziehung der Parteien

Die ALTEC ist eine unabhängige Vertragspartei und verantwortlich für die Bezahlung aller Arbeitgeberanteile und Steuern im Zusammenhang mit der Entlohnung für ALTEC Mitarbeiter gemäss allen anwendbaren Gesetzen. Die ALTEC übernimmt keinerlei Verpflichtungen des Kunden oder Verantwortung für das Unternehmen oder die Geschäftstätigkeit des Kunden. Der Kunde ist für die durch die Nutzung der Services erzielten Ergebnisse verantwortlich.

#### **8.12 Patente und Urheberrechte**

8.12.1 Die ALTEC wird den Kunden auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts Dritter durch vertragsgemäss genutztes zu lieferndes Material hergeleitet werden, und dem Kunden Kosten und Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von der ALTEC gebilligt wurde, sofern der Kunde: die ALTEC von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt und der ALTEC alle Abwehmassnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird die ALTEC hierbei unterstützen.

8.12.2 Rechtsbehelfe – Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann die ALTEC auf ihre Kosten dem Kunden ein Nutzungsrecht verschaffen oder das zu liefernde Material ändern oder gegen gleichwertige Materialien austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch die ALTEC das zu liefernde Material an diese zu retournieren. In diesem Fall erstattet die ALTEC dem Kunden den vom Kunden für deren Erstellung an die ALTEC bezahlten Betrag.

Diese Verpflichtungen der ALTEC gegenüber dem Kunden hinsichtlich Ansprüche aus der Verletzung von Rechten Dritter sind abschliessend.

#### 8.12.3 Ausschlüsse

Die ALTEC haftet keinesfalls bei Ansprüchen, welche darauf beruhen, dass:

1. vom Kunden bereitgestellte Bestandteile in das zu liefernde Material eingebaut werden oder die ALTEC Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen des Kunden oder in seinem Auftrag handelnder Dritter zu beachten hat;
2. das zu liefernde Material vom Kunden verändert wird;
3. das zu liefernde Material gemeinsam mit anderen Produkten, Daten, Vorrichtungen oder Geschäftsmethoden kombiniert, in Betrieb genommen oder genutzt wird, die nicht von der ALTEC geliefert wurden oder Produkte an Dritte, die nicht zu seinem Unternehmen gehören, vertrieben bzw. zu deren Gunsten betrieben oder genutzt werden.

#### 8.13 Ansprüche Dritter

Der Kunde akzeptiert, dass diese Vereinbarung keinerlei Rechte oder Ansprüche Dritter begründet, einschliesslich verbundene Unternehmen. Die ALTEC haftet lediglich in dem Umfang, wie in Ziffer 8.12 („Patente und Urheberrechte“) beschrieben oder gemäss den Bestimmungen der Ziffer 7 („Haftung“) für Ansprüche Dritter in Bezug auf Personenschäden (einschliesslich Tod) und Sachschäden, für welche die ALTEC von Gesetzes wegen haftet.

#### 8.14 Kontaktinformationen

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die ALTEC und ihre verbundenen Unternehmen seine Kontaktinformationen, einschliesslich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, in allen Ländern, in denen die ALTEC und ihre verbundenen Unternehmen geschäftlich tätig sind, speichern und nutzen dürfen. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer, Business Partner und Bevollmächtigte der ALTEC und ihrer verbundenen Unternehmen zum Zwecke der gemeinsamen Geschäftstätigkeiten, einschliesslich der Kommunikation mit dem Kunden, weitergegeben werden (z. B. zur Bearbeitung von Bestellungen, für Werbekampagnen, zur Marktforschung). Im Rahmen dieser Klausel fallen unter Kontaktinformationen auch Informationen über den Kunden als juristische Person, wie z.B. Umsatzzahlen oder andere Geschäftsdaten.

#### 8.15 Abschliessende Vereinbarung

Diese Vereinbarung und die zugehörigen Anhänge und genannten Dokumente stellen die abschliessende Vereinbarung zwischen dem Kunden und der ALTEC hinsichtlich der Services dar. Sie ersetzt alle vorhergehenden mündlichen oder schriftlichen Angebote, Korrespondenzen, Absprachen oder andere Kommunikation. Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei, weder mit ihrem Kapital noch anderweitig, für Darstellungen, die nicht in dieser Vereinbarung fixiert sind. Beide Parteien bestätigen, dass sie nicht aufgrund anderer Darstellungen als den ausdrücklich in dieser Vereinbarung definierten dazu veranlasst wurden, diese Vereinbarung zu schliessen. Die Überschriften und Titel in dieser Vereinbarung sollen die Lesbarkeit verbessern, sind jedoch nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

### 9. Gewährleistung

Für Ausführungs-Dienstleistungen gewährleistet die ALTEC dem Kunden, dass die erzielten Resultate im Zeitpunkt der Abnahme den in der LB spezifizierten Erfüllungskriterien entsprechen. Anstelle der Gewährleistungsansprüche des Schweizerischen Obligationenrechts steht dem Kunden ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung bei Eintritt und Mitteilung eines Mangels während 60 Tagen nach der Abnahme zu. Sämtliche gesetzlichen Gewährleistungsansprüche werden ausdrücklich wegbedungen. Die Gewährleistungen der ALTEC umfassen weder Instandsetzung noch zusätzliche Arbeiten infolge äusserer Einflüsse, unrichtiger Bedienung oder anderer Gründe, die vom Kunden zu vertreten sind. Werden die von der ALTEC erbrachten Services vor der formalen Endabnahme produktiv genutzt oder führt der Kunde keinen Abnahmetest durch, gilt der Service als abgenommen. Für Beratungs-Dienstleistungen besteht keine Gewährleistung.

Diese Gewährleistungen sind abschliessend und ersetzen sämtliche sonstigen Gewährleistungsbestimmungen, seien sie ausdrücklich oder stillschweigend gültig, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die stillschweigende Gewährleistung der Handelsüblichkeit und Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck.



## **10. Geltungsbereich, geltendes Recht und Schlichtung**

### **10.1 Geltungsbereich**

Sämtliche Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien können nur in der Schweiz wahrgenommen oder erfüllt werden. Die Nutzung von Lizenzen kann in dem Umfang erfolgen, wie dies in der jeweiligen Lizenzvereinbarung geregelt ist.

### **10.2 Schlichtung**

Sollte es zwischen dem Kunden und der ALTEC zu Streitigkeiten kommen, wird eine Beilegung durch Verhandlungen gemäss der in der LB beschriebenen Prozedur für die Eskalation von Problemen angestrebt. Halten beide Parteien eine Schlichtung für vorteilhaft, werden die Parteien versuchen, die Streitigkeiten im Rahmen einer nicht bindenden Schlichtung beizulegen. Den Parteien steht es für den Fall;

- (i) eines Unterlassungsanspruchs zur Vermeidung oder Beschränkung von Verstössen gegen oder Verletzungen von Vertraulichkeitsverpflichtungen oder
- (ii) des Einzugs aller ausstehenden und überfälligen Verbindlichkeiten im Rahmen dieser Vereinbarung weiterhin frei, gerichtliche Schritte zu unternehmen.

### **10.3 Geltendes Recht und Gerichtsstand**

Der Kunde und die ALTEC stimmen darin überein, dass sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragspartner in Verbindung mit dieser Vereinbarung schweizerischem Recht unterliegen und entsprechend diesem Recht interpretiert und vollzogen werden, unabhängig von etwaigen Konflikten von Rechtsgrundsätzen. Der Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten der Vertragspartner ist das zuständige Gericht in Basel.